



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
- nicht öffentlich
- teilweise öffentlich
- befristet nicht öffentlich:
- untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 5. Juni 2024  
Nummer 2555\_300.150.450-1026288

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4**

- 1 Für nachstehende Verkehrswege ergehen folgende Verkehrsvorschriften:

**Birmensdorferstrasse**  
**Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei der Einmündung neben der Liegenschaft Zweierstrasse Nr. 3 in die Zweierstrasse,  
gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Gartenhofstrasse**  
**Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei der südlichen Einmündung in die Zweierstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und  
Markierung.

**Zweierstrasse**  
**Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:



2/3

von der Freyastrasse nach dem Zweierplatz, gemäss örtlicher Signalisation.

### **Parkflächen**

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet: auf dem nördlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 42 bis 48, auf dem nördlichen Trottoir entlang der Liegenschaft Grüngasse Nr. 9, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende**

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem nördlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 48, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

### **Zweierstrasse**

*Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.11.1969: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten: von der Ankerstrasse nach dem Zweierplatz.*

*Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 11.6.1980: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Grüngasse und der Gartenhofstrasse (-3 Parkplätze).*

*Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 5.10.1982: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen den Liegenschaften Nrn. 22 und 24 (-3 Parkplätze).*

*Die Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 24.9.2001: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 2 Stunden und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 55 und der Freyastrasse (-3 Parkplätze). Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8004 wird aufgehoben: - 14 Parkplätze.*

*Die Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 8.7.2002: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 21.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren*



3/3

*vermerkten Bestimmungen bis max. 2 Stunden gestattet: auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen dem Zweierplatz und geg. Haus Nr. 15 (-6 Parkplätze).*

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnungen ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:  
**«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4»**  
am 19. Juni 2024 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, [vpsa-vao@kapo.zh.ch](mailto:vpsa-vao@kapo.zh.ch), SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 28. Mai 2024 / davkui

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1086288

**Birmensdorferstrasse**

**Gartenhofstrasse**

**Zweierstrasse**

Einbahnverkehr, Kein Vortritt, Parkflächen, Parkierungsverbot, Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende

Begründung und Antrag

Der Gemeinderat beauftragte den Stadtrat, eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, welche die Lücken der Veloroute von der Zweierstrasse bis zum Hauptbahnhof schliesst und damit deren Veloinfrastruktur verbessern soll.

Die Zweierstrasse ist im kommunalen Richtplan als Veloverbindung (Hauptnetz) eingetragen und bildet ein wichtiges Teilstück der Verbindungsstrecke zwischen Wiedikon und dem Hauptbahnhof. Die Öffnung des Einbahnregimes für Fahr- und Motorfahrräder im Gegenverkehr soll der konsequenten Förderung des Veloverkehrs und der Schaffung eines direkten und feinmaschigen Routennetzes Rechnung tragen. Mit der Öffnung des Einbahnregimes im Abschnitt von der Ankerstrasse nach dem Zweierplatz soll insbesondere die Fahrbeziehung in Richtung Stadtzentrum verbessert werden. Da die Zweierstrasse einen DTV von über 3'000 Fahrzeugen aufweist, soll gemäss den städtischen Velostandards eine separate Veloinfrastruktur (Velostreifen oder Veloweg) vorgesehen werden. Im Abschnitt Grüngasse bis Zweierplatz werden somit ein 1.80 m breiter Velostreifen in Fahrtrichtung Grüngasse und ein 2 m breiter Velostreifen in Richtung Zweierplatz angeboten. Die MIV-Spur zwischen den beiden Velostreifen ist ca. 3.50 m breit. Zwischen der Grüngasse und der Ankerstrasse wird ein ca. 2 m breiter Velostreifen in Gegenrichtung der Einbahn geschaffen.

Um Platz für den neuen Velostreifen in Gegenrichtung der Einbahn zu schaffen und den Velostreifen in Fahrtrichtung Ankerstrasse abschnittsweise zu behalten, sollen folgende Parkplätze ersatzlos aufgehoben werden:



2/3

- Am südlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 55 und der Liegenschaft Freyastrasse Nr. 20 sollen drei gebührenpflichtige Parkplätze aufgehoben werden.
- Auf dem nördlichen Fahrbahnrand sollen neun gebührenpflichtige Parkplätze zwischen dem Zweierplatz bis gegenüber der Liegenschaft Nr. 9 und entlang der Liegenschaften Nr. 22 bis Nr. 24 aufgehoben werden.
- Auf dem nördlichen Fahrbahnrand sollen acht Parkfelder der Blauen Zone von der Liegenschaft Nr. 18 bis gegenüber der Liegenschaft Nr. 9 aufgehoben werden.

Der Zweierstrasse soll auf dem fraglichen Abschnitt der Vortritt gewährt werden, da eine regionale Veloroute entlang dem betroffenen Perimeter verläuft. Somit soll der Vortritt der einmündenden Gartenhofstrasse und dem kurzen Verbindungsstück der einmündenden Birmensdorferstrasse aufgehoben werden.

Es wurde zudem festgestellt, dass ein Bedarf an öffentlichen Parkplätzen für Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder und für gehbehinderte Fahrzeugführende besteht. Um den Bedürfnissen der genannten Verkehrsteilnehmenden gerecht zu werden, sollen an den folgenden Örtlichkeiten öffentliche Parkflächen geschaffen werden:

- Zwischen der Liegenschaften Nrn. 42 und 48 sollen ein Parkfeld für gehbehinderte Fahrzeugführende und Parkplätze für Zweiradfahrende zulasten von sechs Parkfeldern der Blauen Zone geschaffen werden.
- Entlang der Liegenschaft Grüngasse Nr. 9 sollen Zweiradabstellplätze zulasten von einem gebührenpflichtigen Parkfeld geschaffen werden.

Um dem anrainenden Gewerbe den Güterumschlag zu verbessern, soll entlang der Liegenschaft Grüngasse Nr. 9 ein langes Güterumschlagsfeld anstelle zweier gebührenpflichtiger Parkfelder geschaffen werden.

Eine Übersicht der verbleibenden, öffentlichen Parkplätze ist im [öffentlichen Stadtplan](#) zu finden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet  
Direktorin

- Verfügungsplan



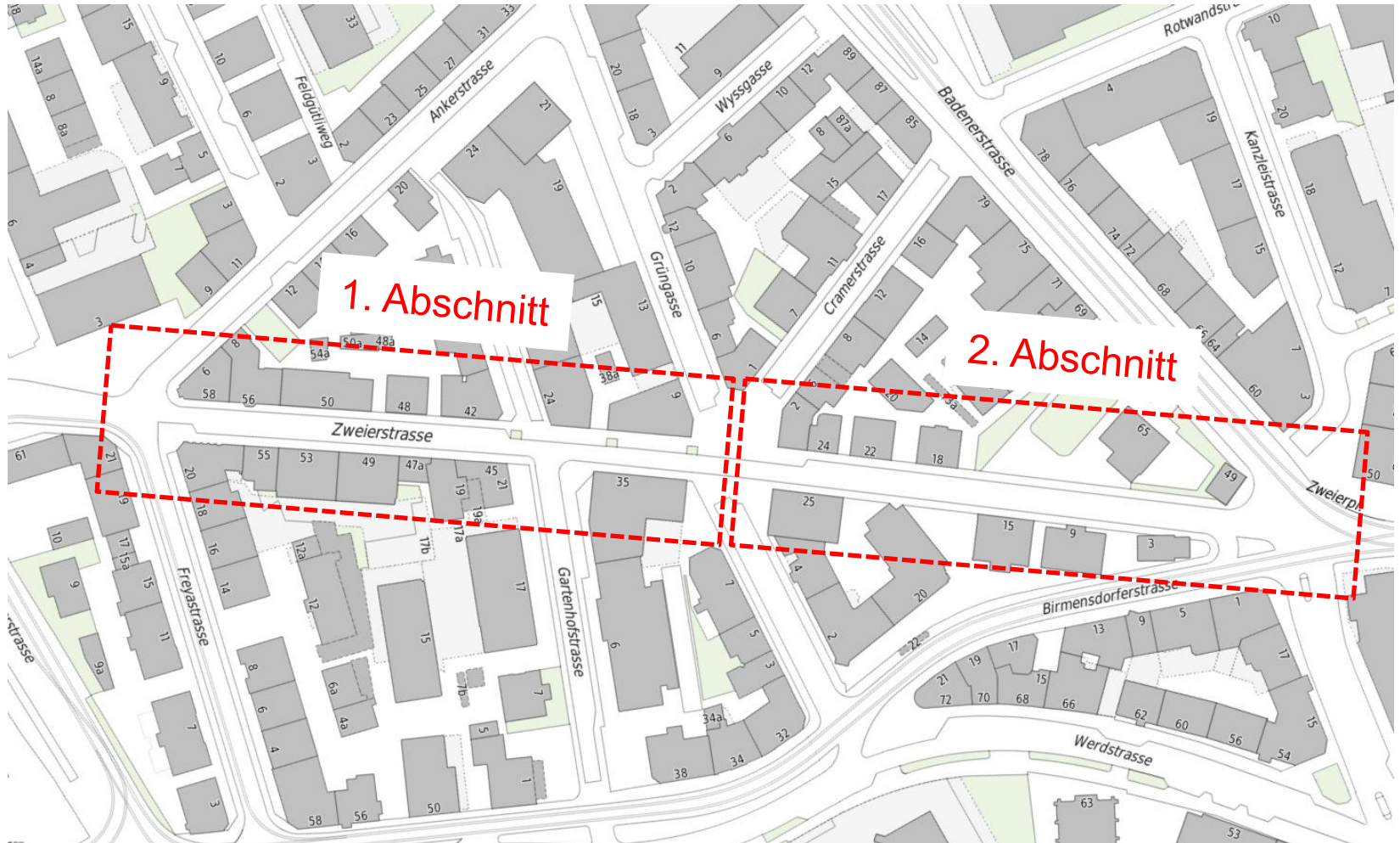
3/3

- Einzelverfügung

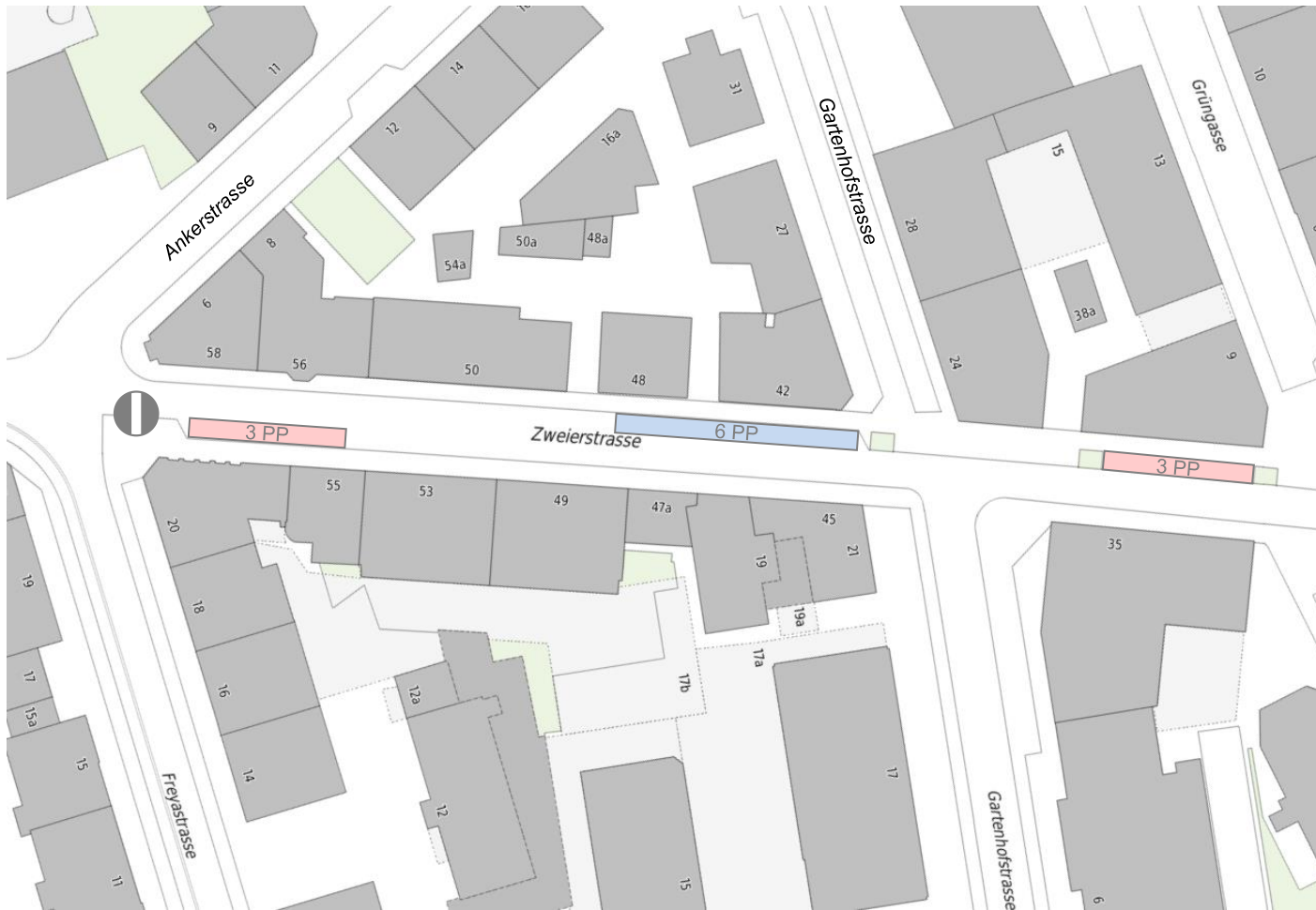
Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWAUSS, KrC 4

# Übersicht



# 1. Abschnitt: Bestand

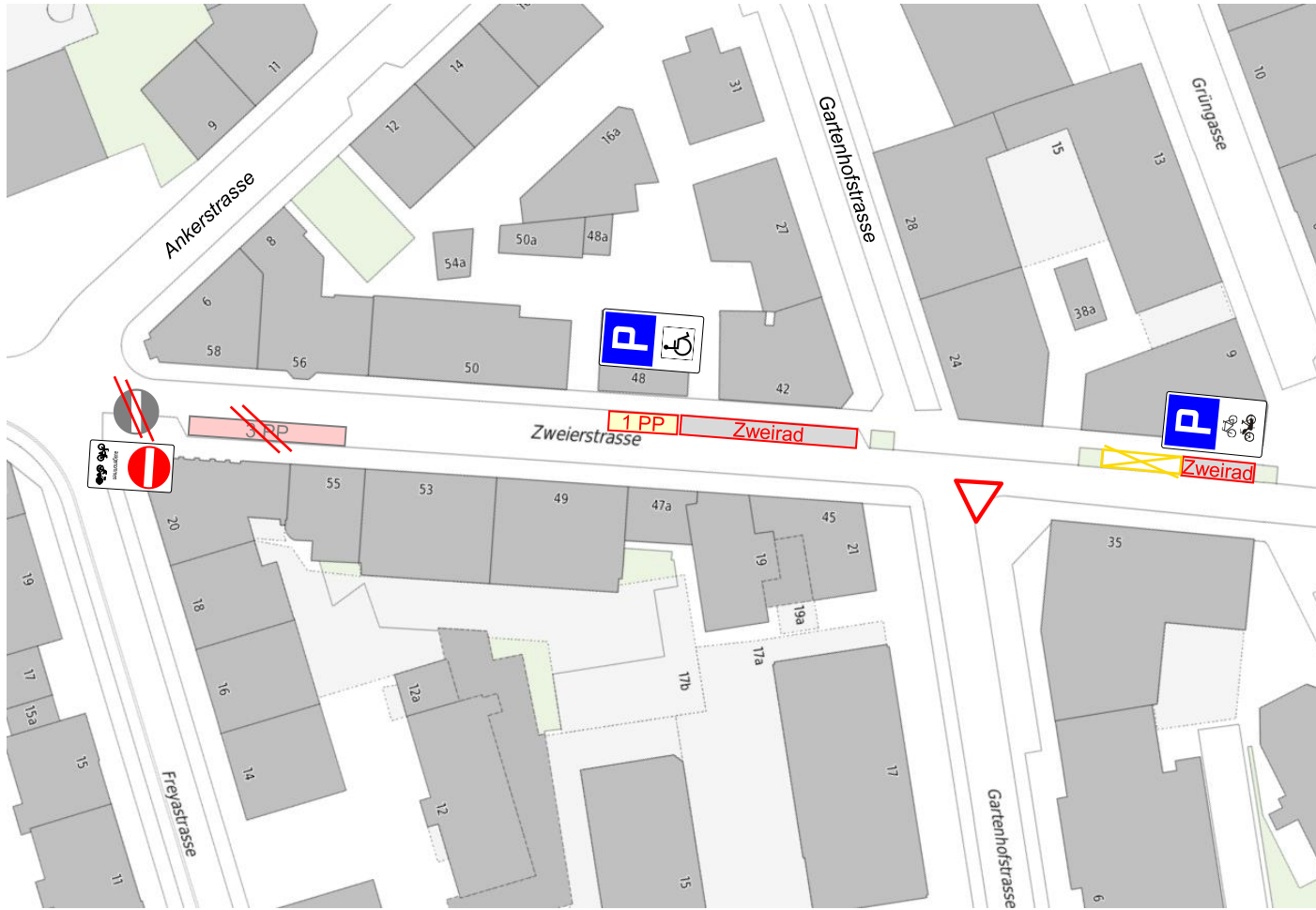


Parkplatz – Bilanz Zweierstrasse, Abschnitt Freyastrasse bis Grünigasse	Bestehend
Weisser Parkplatz	6 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	6 Stück
Güterumschlagsfeld	0 Stück
Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende	0 Stück





# 1. Abschnitt: Geplanter Vollzug

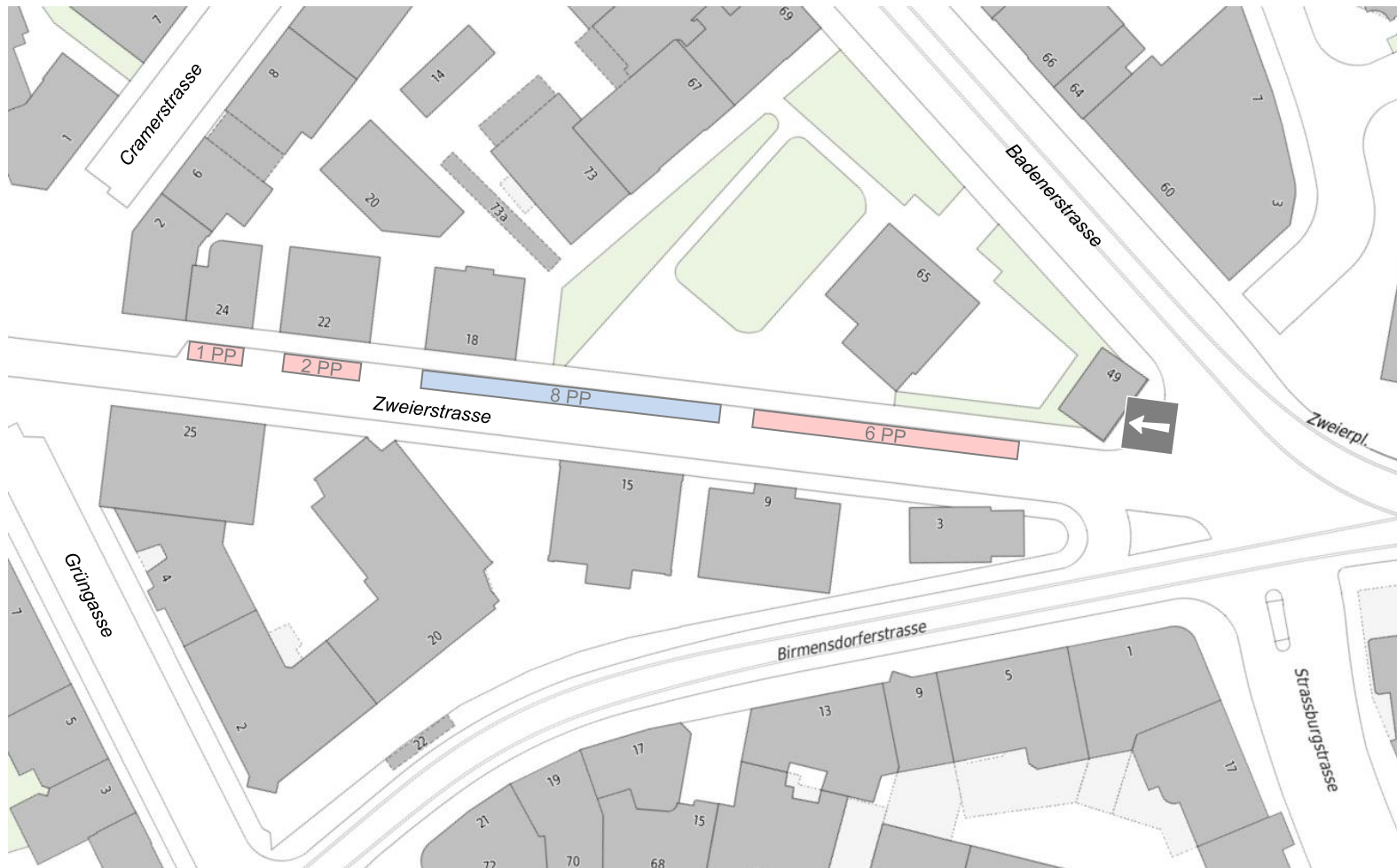


Parkplatz – Bilanz Zwoerstrasse, Abschnitt Freystrasse bis Grüngasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	6 Stück	0 Stück	-6 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	6 Stück	0 Stück	-6 Stück
Güterumschlagsfeld	0 Stück	1 Stück	+1 Stück
Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende	0 Stück	1 Stück	+1 Stück

Massgebend bei  
allfälligen  
Widersprüchen ist  
der Verfügungstext.



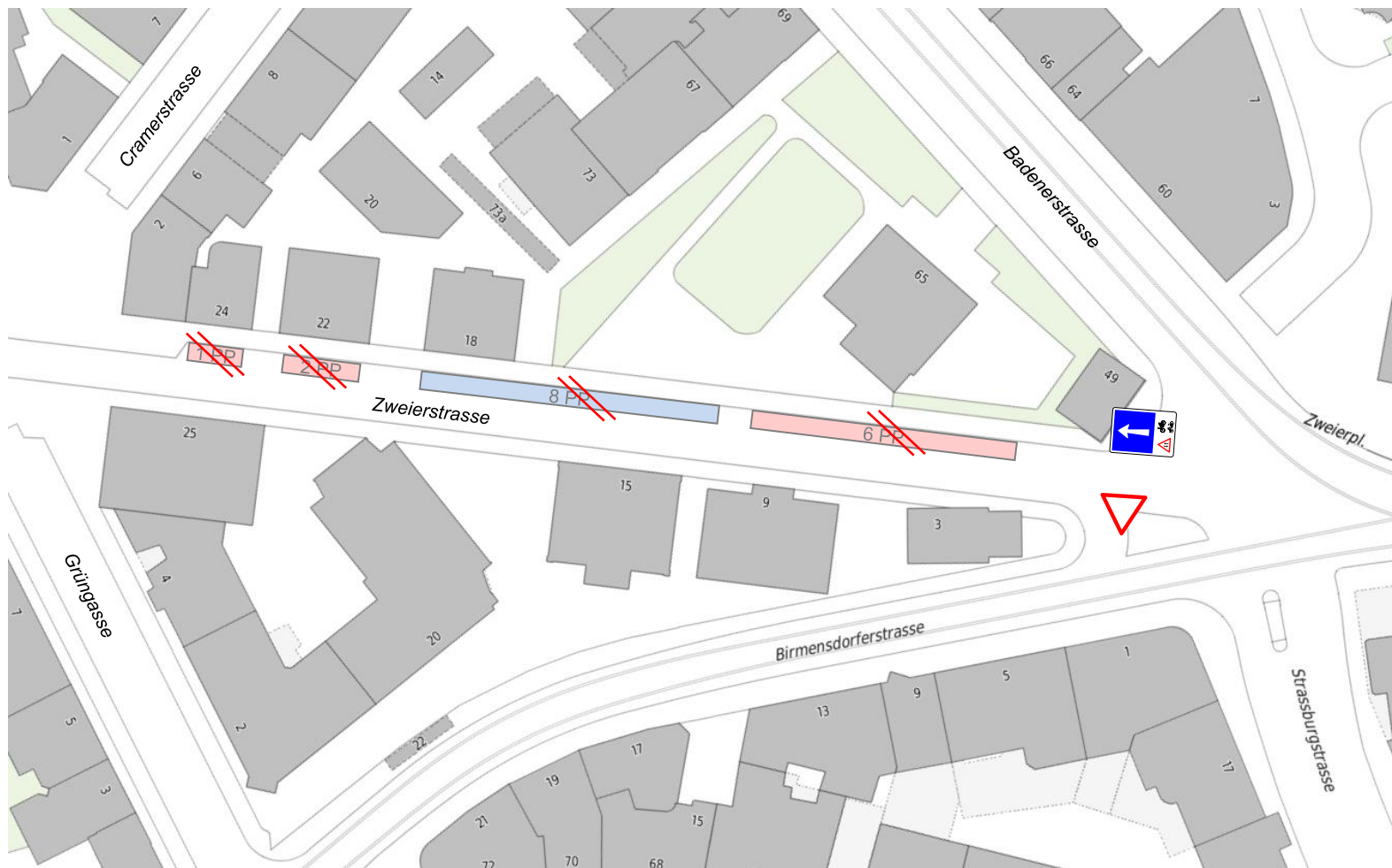
## 2. Abschnitt: Bestand



Parkplatz – Bilanz	Bestehend
Zweierstrasse, Abschnitt Grüngasse bis Zweierplatz	
Weisser Parkplatz	9 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	8 Stück



## 2. Abschnitt: Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz Zweierstrasse, Abschnitt Grünigasse bis Zweierplatz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	9 Stück	0 Stück	-9 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	8 Stück	0 Stück	-8 Stück

